

Einführung des Zentralen Testamentsregisters Informationen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte

Sterbefallmitteilungen

- Ab **1.1.2012** müssen **alle Sterbefälle** auch dem Zentralen Testamentsregister (ZTR) der Bundesnotarkammer mitgeteilt werden. Maßgeblich für das Bestehen der Mitteilungspflicht ist das **Datum der Beurkundung** und nicht der Todeszeitpunkt. Mitzuteilen sind daher auch Sterbefälle aus dem Jahr 2011, wenn diese erst im Jahr 2012 Gegenstand der Beurkundung bzw. Folgebeurkundung sind. Die Sterbefallmitteilung an das Zentrale Testamentsregister erfolgt zusätzlich und macht andere Mitteilungen derzeit nicht entbehrlich.
- Wir bitten um eine **elektronische Übermittlung** der Sterbefallmitteilungen, sobald diese technisch möglich wird. Zwar kann das Zentrale Testamentsregister bereits elektronisch adressiert werden, jedoch sind nach unseren Informationen bei der überwiegenden Zahl der Standesämter derzeit die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an externe Empfänger wie die Bundesnotarkammer leider **noch nicht** geschaffen. Wir bitten Sie, mit Ihrem technischen Dienstleister diesbezüglich in Kontakt zu treten und stehen diesem per E-Mail unter sta@testamentsregister.de für Rückfragen und Tests jederzeit gern zur Verfügung.
- Solange eine elektronische Übermittlung der Sterbefallmitteilungen nicht möglich ist, können diese noch in **Papierform** an folgende Postadresse des Zentralen Testamentsregisters übersandt werden:

Zentrales Testamentsregister
10874 Berlin

Wir bitten den ausgedruckten Formularen **keine Anlagen** oder gesonderte Anschreiben beizufügen, da diese die automatisierte Bearbeitung des Posteingangs bei der Bundesnotarkammer behindern würden.

Für die Übermittlung von Sterbefallmitteilungen in Papierform kann **ausschließlich das Formular 15/213** verwendet werden, das wir gemeinsam mit dem Verlag für Standesamtswesen entwickelt haben. Mit der aktuellen Versionslinie der standesamtlichen Fachverfahren (Autista 9.5) kann das Formular automatisch befüllt werden. Nutzer der Versionslinie 8 müssen das auf dem Formularserver bereitgestellte Formular 15/213 jeweils gesondert ausfüllen.

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Mitteilungen (3.000 bis 5.000 am Tag) kann das Zentrale Testamentsregister nur elektronische Mitteilungen sowie **dieses eine** maschinenlesbare Papierformular 15/213 verarbeiten. Die Sterbefalldaten müssen fehlerfrei in die dafür vorgesehenen Felder eingetragen werden; andernfalls ist nicht gewährleistet, dass wir den betroffenen Erblasser im Testamentsregister finden. **Andere Formulartypen**, formlose Mitteilungen oder unrichtig, unvollständig bzw. handschriftlich ausgefüllte Formulare 15/213 können wir daher leider **nicht verarbeiten und daher nicht annehmen**.

Die weitere Bearbeitung der Papiermitteilungen durch das Testamentsregister setzt voraus, dass diese **tiefschwarz** auf weißem Papier – **einseitig** – ausgedruckt werden. Leider können unsere Geräte **keine** Formulare lesen, die mit eingeschalteter **Tonersparfunktion** gedruckt worden sind.

Verwahrungsnachrichten ab 1.1.2012

Grundsätzlich werden ab 1.1.2012 alle erbfolgerrelevanten Urkunden **ausschließlich im Zentralen Testamentsregister** der Bundesnotarkammer registriert; die Standesämter und das Amtsgericht Schöneberg sind nicht mehr zuständig. „Gelbe Karteikarten“ sollten daher mangels Zuständigkeit nicht mehr angenommen, sondern an den Absender mit dem Hinweis auf die Registrierungspflicht im Zentralen Testamentsregister zurückgesandt werden. Solche Verwahrungsnachrichten dürfen **nicht** an die Bundesnotarkammer **weitergeleitet** werden, da der Melder allein, also Gerichte und Notare, die erforderliche Registrierung vornehmen kann.

Im Grenzbereich **zwischen den Jahren 2011 und 2012** ist jedoch eine großzügige Handhabung erforderlich, wenn ein erbfolgerrelevanter Vorgang bereits im Jahre 2011 begonnen, aber erst im Jahr 2012 abgeschlossen werden konnte.

- Insbesondere im Jahr 2011 beurkundete Verfügungen von Todes wegen, die das Amtsgericht zum Zwecke der besonderen amtlichen Verwahrung erst im Jahr 2012 erreichen, dürfen nicht aus dem Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen „herausfallen“. Diese Urkunden konnten im Jahr 2011 noch nicht im Zentralen Testamentsregister registriert werden. Sie müssen daher Anfang 2012 noch vom Amtsgericht mittels „gelber Karteikarte“ übermittelt werden. Wir haben die notarielle Praxis allerdings gebeten, mit Einverständnis des Erblassers in solchen Fällen die Urkunde am 2. Januar 2012 im Zentralen Testamentsregister zu registrieren und erst danach in die Verwahrung beim Amtsgericht zu verbringen. Wünscht der Erblasser jedoch keine Registrierung bei der Bundesnotarkammer, ist es erforderlich, die dann vom Amtsgericht noch auszufüllende „gelbe Karteikarte“ in das Testamentsverzeichnis beim Standesamt bzw. Amtsgericht Schöneberg in Berlin aufzunehmen.
- Ein weiterer Sonderfall kann durch Verwahrverfahren entstehen, die aufgrund eines Bearbeitungsrückstandes beim Amtsgericht im Jahr 2011 nicht abgeschlossen werden konnten. Wir haben die Landesjustizverwaltungen gebeten, nach Möglichkeit sämtliche Vorgänge noch in diesem Jahr abzuschließen.

Irrelevanz von Verwahrungsnachrichten

Wenn nach dem ab 2012 geltenden Recht eine Urkunde **im Zentralen Testamentsregister nacherfasst** wird, werden für diese in den Testamentsverzeichnissen aufbewahrte gelbe Karteikarten irrelevant. Dann muss sichergestellt werden, dass diese Karteikarten im Zuge der Testamentsverzeichnis-Überführung nicht in das Testamentsregister gelangen, da dies eine Doppelregistrierung zur Folge hätte bzw. im Fall der Rücknahme eine unerwünschte Registrierung.

In diesen Fällen werden wir die das Testamentsverzeichnis führende Stelle (Standesamt oder Amtsgericht Schöneberg in Berlin) über die Unrichtigkeit der Verwahrungsnachricht von Amts wegen informieren, voraussichtlich per Telefax. Die entsprechende gelbe Karteikarte muss dann – wie bei Sterbefällen auch – **als erledigt behandelt** werden. Sie ist aus dem Testamentsverzeichnis zu entfernen und wird nicht in das ZTR überführt. Auch ist dann der Vermerk im Geburtseintrag zu streichen bzw. zu berichtigen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten dieser Person vorliegen. Aufgrund der Registrierung der entsprechenden Urkunde übernimmt das Zentrale Testamentsregister die Sterbefallbearbeitung bezüglich dieser Verwahrungsnachrichten.

Die Irrelevanz gelber Karteikarten kann beispielsweise aus folgenden Registrierungen im ZTR resultieren:

- Durch die Registrierung der **erneuten besonderen amtlichen Verwahrung** einer Urkunde bzw. der Verwahrung eines Erbvertrags in den Nachlassakten des Erstverstorbenen ist die Verwahrungsnachricht des Überlebenden irrelevant.
- Bei der Registrierung der Rücknahme einer Urkunde aus der amtlichen Verwahrung sind die Verwahrungsnachrichten aller beteiligten Erblasser irrelevant.
- Bei der Registrierung einer vor 2012 errichteten erbfolgerlevanten Urkunde auf Wunsch des Erblassers ist die entsprechende Verwahrungsnachricht irrelevant, wenn sie vor der Testamentsverzeichnis-Überführung erfolgt.

Über jeden Fall der Irrelevanz werden wir das betroffene Standesamt gesondert informieren.

Testamentsverzeichnis-Überführung

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2011 hat mit Blick auf die „weißen Karteikarten“ die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs für deren Überführung in das Zentrale Testamentsregister einstimmig beschlossen und damit die Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ beauftragt. Daher sollte aus unserer Sicht derzeit **keine Trennung** von gelben und weißen Karteikarten in Standesämtern erfolgen. Sofern dies schon geschehen ist, kann es bei der Trennung verbleiben.

In zeitlicher Hinsicht ist mit dem Beginn der Testamentsverzeichnis-Überführung **nicht vor Mitte 2012** zu rechnen. Wir werden so früh wie möglich über den geplanten Ablauf informieren. Genaue Termine stehen noch nicht fest, insbesondere nicht für einzelne Standesämter. In jedem Fall wird ausreichend Zeit vorhanden sein, um die Testamentsverzeichnisse von allen Dokumenten zu befreien, die nicht überführt werden können, wie zum Beispiel Anschreiben, Urkunden, Notizen etc.

Bis zur Abholung des jeweiligen Testamentsverzeichnisses bleibt das Standesamt für die Benachrichtigung der Verwahrstelle (Gericht oder Notar) im Sterbefall zuständig. Falls eine Karteikarte von Notaren ausgefüllt wurde, deren Amt inzwischen erloschen ist oder deren Amtssitz verlegt wurde, kann unter www.deutsche-notaruskunft.de die Stelle ermittelt werden, die für die Verwahrung der Urkunden aktuell zuständig ist.

Standesamtsverzeichnis

Mit der Unterstützung der Standesämter haben wir seit Mai dieses Jahres eine wesentliche Betriebsgrundlage für das Zentrale Testamentsregister geschaffen, nämlich die Stammdaten der inländischen Standesämter und deren Zuständigkeiten erfasst. Zum 30.11.2011 konnten

wir **4.983 aktive Standesämter** erfassen, die wir in die Testamentsverzeichnis-Überführung einbinden werden. Darüber hinaus verwalten nach unseren Erkenntnissen 3.841 der aktiven Standesämter **21.280 historische Standesämter**. Insgesamt wurden über **80.000 Geburtsorte** erfasst.

Wir gehen davon aus, dass im ersten Betriebshalbjahr des Zentralen Testamentsregisters ein weiterer Konsolidierungseffekt eintreten wird, weil wir planen, das Standesamtsverzeichnis fortzuschreiben, falls Verwahranlagen registriert werden, die mit den vorhandenen Daten nicht korrespondieren. Die Stammdaten und Ortszuordnungen können von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten weiterhin geändert werden, falls dafür Bedarf besteht.

Fragen

Für Fragen zum Standesamtsverzeichnis und zum Zentralen Testamentsregister stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Bitte nehmen Sie mit uns per E-Mail Kontakt auf unter **sta@testamentsregister.de**. Aktuelle Informationen veröffentlichen wir unter „Service“ auf **www.testamentsregister.de**.

Berlin, 02.12.2011



Dr. Thomas Diehn, Notar a. D.
Geschäftsführer